

Der Gemeinderat hat am 27. September 2005 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindehalle, der Sporthalle und der Sportanlagen in der Elsenhalde beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeiner Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Gemeinde stellt den örtlichen Schulen, Vereinen und Vereinigungen die Gemeindehalle, die Sporthalle und die Sportanlagen in der Elsenhalde mit ihren Nebeneinrichtungen zur Verfügung. Hierbei dient die Gemeindehalle dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen, die Sporthalle und die Sportanlagen ausschließlich dem sportlichen Leben in der Gemeinde.
- (2) Die Hallen stehen und die Sportanlagen in der Elsenhalde stehen in stets widerruflicher Weise den Benutzern nach Maßgabe des, von der Gemeinde aufgestellten Belegungsplanes bzw. den Einzelüberlassungen, zur Verfügung.
- (3) Für die Benutzung der Hallen und der Sportanlagen in der Elsenhalde mit ihren Nebeneinrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2**

**Schuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller, der Veranstalter und der Benutzer verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Höhe der Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühren sind jeweils in Euro/Stunde aufgeführt.

**I. Sportliche Veranstaltungen örtlicher Vereine**

Soweit nicht anders angegeben, stehen die Beträge für €/Stunde

1. Übungsbetrieb	Gemeindehalle				Sporthalle				
	Großer Saal	Kleiner Saa	Bühne	Foyer	1/3	2/3	3/3	Vereinszimmer	Gymnastikraum
1.1. von Vereinen u. Organisationen	16,00	5,00	5,00	--	10,00	16,00	21,00	13,00	5,00
1.2. von sonstigen Sportgruppen, insbes. Betriebssportgruppen	31,00	10,00	10,00	--	21,00	31,00	41,00	25,00	10,00
2. Veranstaltungen	55,00	25,00		13,00	25,00	38,00	51,00	30,00	--

Die Gebühr berechnet sich nach der tatsächlichen Nutzungszeit.

Für die Benutzung der Tribüne wird eine pauschale Gebühr von **85,00 €** festgesetzt.

3. Bei Benutzung der Duschräume bei Spiel- und Übungsbetrieb außerhalb der Halle wird eine pauschale Gebühr von **26,00 €** erhoben.

## GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER GEMEINDEHALLE, DER SPORTHALLE UND DER SPORTANLAGEN IN DER ELSENHALLE

### II. Sportliche Veranstaltungen örtlicher Vereine auf den Sportanlagen in der Elsenhalle

Soweit nicht anders angegeben, stehen die Beträge für €/Stunde

	Rasenspielfeld	Kunstrasenspielfeld	Laufbahnen u. sonstige leichtathl. Anlagen	Flutlichtanlage	
				1/2	2/2
<b>1. Übungsbetrieb</b>					
1.1. von Vereinen und Organisationen	13,00	13,00	7,00	7,00	13,00
1.2. von sonstigen Sportgruppen, insbes. Betriebs-sportgruppen	26,00	26,00	13,00	13,00	26,00
<b>2. Veranstaltungen</b>	65,00	65,00	26,00	26,00	52,00

Die Gebühr berechnet sich nach der tatsächlichen Nutzungszeit.

3. Bei Benutzung der Umkleiden, Toiletten und Duschräume bei Veranstaltungen und Übungsbetrieb wird eine pauschale Gebühr von **26,00 €** erhoben.

### III. Kulturelle Veranstaltungen örtlicher Vereine in der Gemeindehalle

Soweit nicht anders angegeben, stehen die Beträge für €/Stunde

	Großer Saal	Kleiner Saal	Bühne	Foyer	Übungsräume Akkordeonverein		Spielgruppe OG (2 Zimmer)
					OG	UG	
<b>1. Übungsbetrieb</b>	16,00	5,00	5,00	--	3,00	5,00	3,00
<b>2. Veranstaltungen</b>							
a) Grundgebühr	85,00	25,00	-	13,00	-	-	-
b) Zuschläge pro Stunde	42,00	8,00	-	5,00	-	-	-
c) Küche mit Inventar	100,00 €/Tag	-	-	-	-	-	-

### IV. Sonstige Veranstaltungen in der Gemeindehalle

	Großer Saal	Kleiner Saal	Bühne	Foyer	Übungsräume Akkordeonverein		Spielgruppe OG (2 Zimmer)
					OG	UG	
<b>1. Sonstige Veranstaltungen</b>							
a) Grundgebühr	200,00	100,00	-	50,00	-	-	-
b) Zuschläge pro Std.	100,00	50,00	-	25,00	-	-	-
c) Küche mit Inventar	300,00 €/Tag	-	-	-	-	-	-

V. Zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde, wie Bauhofeinsatz, Starkstromkosten, Geräteinsatz etc. werden nach tatsächlicher Inanspruchnahme in Rechnung gestellt.

VI. Bei Veranstaltungen nach Ziffer III wird die Anmeldung nur dann angenommen, wenn gleichzeitig die für die Veranstaltung anfallende Grundgebühr bezahlt wird. Diese wird bei der Abrechnung der Hallenbenutzung verrechnet. Sollte die Veranstaltung nicht stattfinden und erfolgt nicht eine Absage der Veranstaltung spätestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin, wird die Grundgebühr nicht zurückerstattet. Bei der Absage wird jedoch eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **43,00 €** erhoben.

VII. Die Gebührenberechnung nach Ziffer I, II, III ist die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme zugrunde zu legen.

**VIII . Aufstellung und Abräumen von Tischen und Stühlen in der Gemeindehalle**

Die Kosten für das Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen durch Gemeindebedienstete betragen:

		<b>Mit Tischen</b>	<b>Ohne Tische</b>
bis	100 Plätze	101,00 €	51,00 €
	200 Plätze	169,00 €	85,00 €
	300 Plätze	254,00 €	127,00 €
	400 Plätze	338,00 €	169,00 €
	500 Plätze	423,00 €	211,00 €
	600 Plätze	507,00 €	254,00 €
Über	600 Plätze	676,00 €	338,00 €

IX. Die Räume und Sportanlagen sind besenrein zu hinterlassen, angefallener Müll ist zu sortieren und zu beseitigen. Bei notwendigen Reinigungsarbeiten durch Gemeindebedienstete wird ein Betrag von **53,00 €** pro Person und angefangener Stunde berechnet.

**§ 4  
Auswärtigen-Zuschlag**

Bei auswärtigen Veranstaltern beträgt der Zuschlag zu den Sätzen nach § 3 Ziff. I, II und III 50 Prozent.

**§ 5  
Umsatzsteuer**

Die in § 3 genannten Beträge sind Nettobeträge, die sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen um die Mehrwertsteuer erhöhen.

**§ 6  
Entstehung der Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung; in anderen Fällen mit dem Betreten der Sporthalle.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr sowie eine Sicherheitsleistung zu erheben, die spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig ist.
- (3) Die Gebühren für den Übungsbetrieb werden vierteljährlich nachträglich angefordert.
- (4) Wird eine genehmigte Veranstaltung nach Ziffer I und II aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so kann dem Gebührenschuldner (§ 2) ein Nachlass auf die entstandene Gebühr gewährt werden. Ungeachtet dessen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 21,00 € in jedem Fall erhoben.

**§ 7**

**Hinweis auf die Benutzungsordnung**

- (1) Auf die bestehende Benutzungsordnung wird hingewiesen. Insbesondere ist auf eine pflegliche Behandlung sämtlicher Einrichtungen zu achten. Schadenersatzansprüche bei Beschädigungen werden entsprechend der Benutzungsordnung geltend gemacht.
- (2) Um den Energieverbrauch in Grenzen zu halten, dürfen die elektrischen Einrichtungen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Bewirtschaftung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Halle spätestens um 22.00 Uhr geschlossen und das Licht gelöscht werden kann.

**§ 8**

**Kostenersätze**

- (1) Im Regelfall ist in den Gebührensätzen nach § 3 die Benutzung der Duschen und Waschräume enthalten.
- (2) Die Reinigung des Bewirtschaftungsraumes in der Sporthalle bzw. der Saaltheke in der Gemeindehalle ist Sache des Veranstalters.  
Sie sind nach Abschluss der Veranstaltung in gereinigtem Zustand dem Hausmeister zu übergeben, die Tische sind abzuwaschen und die Stühle aufzustuhlen.
- (3) Im Falle einer übermäßigen oder missbräuchlichen Benutzung der Duschen erhebt die Gemeinde dafür einen besonderen Kostenersatz.
- (4) Die anlässlich einer außergewöhnlichen Verschmutzung entstehenden Reinigungskosten sind der Gemeinde vom Gebührenschuldner zu ersetzen.
- (5) Die Gebühren für die Benutzung der Musik-/Lautsprecheranlage in der Gemeindehalle betragen **169,00 €** für sonstige Veranstaltungen nach Ziffer IV der Gebührenordnung. Bei allen anderen Veranstaltungen ist die Nutzung der Musik-/Lautsprecheranlage gebührenfrei.
- (6) Für die Nutzung der Küche in der Gemeindehalle durch einen örtlichen Verein außer in den Fällen der Ziffern III und IV, wird eine pauschale Gebühr in Höhe von **100,00 €** erhoben.

**§ 9**

**Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

**§ 10**

**Ausnahmen**

In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen von dieser Gebührenordnung zulassen.

**§ 11  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 01. Oktober 2005 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindehalle und der Sporthalle vom 15. Juli 1997 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

<b>Satzung vom</b>	<b>Anzeige beim</b>	<b>öffentl. Bekanntmachung</b>	<b>in Kraft</b>
	<b>Landkreis BB</b>	<b>im Amt- und Mitteilungs-</b>	<b>getreten am</b>
	<b>gem. § 4 GemO</b>	<b>blatt</b>	
		<b>29.09.2005</b>	<b>01.10.2005</b>
		<b>16.06.2011</b>	<b>01.01.2012</b>
<b>22.10.2013</b>	<b>31.10.2013</b>	<b>30.10.2013</b>	<b>01.01.2014</b>
<b>26.09.2017</b>	<b>15.02.2018</b>	<b>19.10.2017</b>	<b>01.01.2018</b>